



AZ L-15.421-03.05/887

ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 01/19
nach § 19 GeschO
des Rechtsausschusses

Betr.: Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt (Beilage 70)

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Das Kirchliche Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt wird wie folgt geändert

1. In Artikel 2 wird die Angabe „Kirchliches Gesetz vom ... (Abl. ... S.)“ durch die Angabe „Kirchliche Gesetze vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 305, 306 und Abl. 68 S. 307)“ ersetzt.
2. In Artikel 4 wird die Angabe „14. Mai 2018 (Abl. 68 S.95)“ durch die Angabe 1. Februar 2019 (Abl. 68 S. 382) ersetzt.

Stuttgart, 18. Januar 2019